

Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung vom 23.10.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 21.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe **und der Kindergruppe**, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses der Einsatzabteilung gebildet wird.

(2) In die Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. **das 10. Lebensjahr vollendet haben**,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind.
3. Geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 und 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet **der Jugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit den Jugendgruppenleitern**.

(3) In die Kindergruppe der Jugendfeuerwehr können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet **der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der Kindergruppe in Abstimmung mit den Kindergruppenleitern**.

(4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.
- § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Kindergruppe der Jugendfeuerwehr in der Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die **Jugendgruppe** übertritt,
2. er aus der **Jugendfeuerwehr** austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 10. Lebensjahr vollendet hat,
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der **Jugendfeuerwehr** aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend,
7. Die **Kindergruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr** aufgelöst wird.

(6) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und **seine bis zu zwei Stellvertreter** werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart sowie **seine bis zu zwei Stellvertreter müssen** der Einsatzabteilung angehören. Der Jugendfeuerwehrwart **sowie seine Stellvertreter sollen** den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besuchen. Der Jugendfeuerwehrwart und **seine Stellvertreter** können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(7) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten des Jugendfeuerwehrwartes und seiner bis zu zwei Stellvertreter innerhalb der Jugendfeuerwehr werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

(8) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den **stellvertretenden Leitern** der Jugendfeuerwehr unterstützt und von **ihnen** in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 2

§ 7a „Kinderfeuerwehr“ entfällt.

§3

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hochdorf, den 22.11.2023

Kuttler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hochdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.